



## Gemeinde St. Margareten im Rosental

9173 St. Margareten im Rosental, St. Margareten 9  
Bezirk: Klagenfurt-Land

Tel: 04226/218  
Fax: 04226/218-20  
Email: st-margareten@ktn.gde.at  
Homepage: www-st-margareten.gv.at  
DVR: 0054208

# NIEDERSCHRIFT

**2/2020**

zur **Gemeinderatssitzung** am Dienstag, den **26.05.2020** im Gemeindeamt  
St. Margareten im Rosental

**Beginn:** 19:00 Uhr

**Ende:** 20:20 Uhr

### **Anwesende:**

1. Herr Bgm. WOLTE Lukas
2. Herr Vizebgm. OGRIS Helmut
3. Herr Vizebgm. WEDENIG Bernhard
4. Herr GV. RUNTAS Markus
5. Frau ERSATZ-GR. SCHERIAU Helga (anstatt verstorbenem GR. DI Bernhard Pokorny)
6. Herr GR. KORENJAK Christian
7. Frau GR. SOMMER Silke
8. Herr GR. LESJAK Günther
9. Herr GR. OGRIS Herwig
10. Herr GR. WERNIG Adolf
11. Herr GR. KROLOPP Hermann
12. Herr GR. WOLTE Markus
13. Frau GR. OGRIS Astrid
14. Herr GR. WOSCHITZ Christian
15. ~~Frau GR. KUPPER-WERNIG Katharina~~
16. Frau AL Dr. KUHN-VERATSCHNIG Birgit (Schriftführerin)

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass 12 Mitglieder des Gemeinderates und Frau Ersatz-GR. Helga Scheriau für den kürzlich verstorbenen GR. DI Bernhard Pokorny anwesend sind. GR Kupper-Wernig hat sich rechtzeitig entschuldigt. GR. Christian Woschitz wird sich verspäten. Die Beschlussfähigkeit ist daher gegeben.

Die Mitglieder des Gemeinderates wurden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des § 35 Abs. 2 der K-AGO von der Abhaltung der Gemeinderatssitzung fristgerecht und schriftlich durch den Bürgermeister Lukas Wolte verständigt. Die Zustellnachweise aller GR liegen vor.

**ABHALTUNG EINER TRAUERMINUTE für den verstorbenen Gemeinderat  
DI Bernhard Pokorny**

## **TAGESORDNUNG:**

1. a) Bestellung der Protokollprüfer für die laufende Gemeinderatssitzung  
b) Richtigstellung der Niederschrift zur Gemeinderatssitzung am 16.03.2020
2. Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung des Vertrages zwischen der Gemeinde St. Margareten im Rosental und der Verwaltungsgemeinschaft Klagenfurt-Land
3. Beratung und Beschlussfassung über die Annahme des Vorschlages des Abwasserverbandes Völkermarkt-Jaunfeld, die Verzinsung des Kanalbau-Darlehens BA 703, Nr. 789.506-019 von variabler Zinssatz-Bindung auf Fixzinssatz-Bindung umzustellen (Haftung)
4. Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung einer Vermessung an öffentlichen Wegen und Erlassung der erforderlichen Verordnung nach dem Kärntner Straßengesetz betreffend die öffentlichen Wegparzellen Nr. 940/2, KG 72005 Gotschuchen und Nr. 939/1, KG 72005 Gotschuchen sowie Nachtrag zum Abtretungsvertrag vom 23.06.2015 und 17.12.2015
5. Bericht des Familienausschusses zur Sitzung vom 12.05.2020
6. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Kinderbildungs- und Betreuungsverordnung (Tarifanpassung)
7. Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung des Beitrages zur Ganztägigen Schulform (GTS) für die Monate April bis Juni 2020
8. Bericht des Kontrollausschusses zur Sitzung vom 12.05.2020
9. Beratung und Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresrechnung 2019
10. Allfälliges

### **Punkt 1. a) der Tagesordnung**

#### ***Bestellung der Protokollprüfer für die laufende Gemeinderatssitzung***

Auf Antrag von Bgm. Lukas Wolte werden einstimmig

GR Ing. Hermann Krolopp und GR Christian Korenjak

zu den Protokollprüfern für die laufende Gemeinderatssitzung bestellt.

### **Punkt 1. b) der Tagesordnung**

#### ***Richtigstellung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 16.03.2020***

Die Sitzungsniederschrift zur GR Sitzung vom 16.03.2020 wurde von den Protokollprüfern Vizebgm. Bernhard Wedenig und Vizebgm. Helmut Ogris geprüft und beurkundet. Nachdem kein Mitglied des Gemeinderates eine Änderung oder Richtigstellung der letzten Sitzungsniederschrift beantragt, ist dieser Tagesordnungspunkt abgeschlossen.

### **Punkt 2) der Tagesordnung**

#### ***Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung des Vertrages zwischen der Gemeinde St. Margareten im Rosental und der Verwaltungsgemeinschaft Klagenfurt-Land***

In einer Sitzung der Verwaltungsgemeinschaft Klagenfurt-Land im November 2019 wurde beschlossen, die Vereinbarung mit den Mitgliedsgemeinden mangels

Aktualität anzupassen. Die bisherige Vereinbarung stammt aus dem Jahr 1973 und ist aufgrund der mittlerweile unterschiedlichen Inanspruchnahme des Personals der VG durch die Gemeinden der Personal- und Sachaufwand an die jetzigen Gegebenheiten anzugleichen.

Für die Gemeinde St. Margareten im Rosental ergeben sich für das Jahr 2020 geschätzt rund EUR 449,25 an Mehraufwand. Dies erklärt sich insbesondere aus der Inanspruchnahme des VG-Tiefbautechnikers für das Projekt der Sanierung ÖDK-Brücke.

Es liegt nun die Endversion der Vereinbarung vor und ist in allen Mitgliedsgemeinden formal zu beschließen.

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt vorberaten und gibt dem Gemeinderat eine positive Beschlussempfehlung ab.

### **Antrag Vizebgm. Helmut Ogris:**

**Der Gemeinderat möge folgende Vereinbarung zwischen der Gemeinde St. Margareten im Rosental und der Verwaltungsgemeinschaft Klagenfurt-Land abschließen:**

### **„Vereinbarung**

der Gemeinden des politischen Bezirkes K l a g e n f u r t zur Erfüllung einzelner gemeindlicher Verwaltungsaufgaben durch eine Verwaltungsgemeinschaft.

Die Gemeinden des politischen Bezirkes K l a g e n f u r t vereinbaren aufgrund gleichlautender Gemeinderatsbeschlüsse zur Erfüllung einzelner gemeindlicher Verwaltungsaufgaben durch eine gemeinsame Dienststelle gemäß den Bestimmungen des § 81 der allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO, LGBl. Nr. 77/1993 in der jeweils geltenden Fassung, eine Verwaltungsgemeinschaft zu bilden und miteinander übereinzukommen, wie folgt:

#### **I. Teil**

#### **Name und Verwaltungssitz**

#### **§ 1**

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft hat ihren Sitz bei der Bezirkshauptmannschaft K l a g e n f u r t in Klagenfurt.
- (2) der Name ist: „Verwaltungsgemeinschaft Klagenfurt“.
- (3) die Verwaltungsgemeinschaft hat keine Rechtspersönlichkeit, sie handelt stets nur im Namen der Gemeinde, deren Geschäfte sie besorgt.

#### **Allgemeine Bestimmungen Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft**

#### **§ 2**

- (1) Der Verwaltungsgemeinschaft obliegen

1. die Durchführung aller Verwaltungsarbeiten für die zuständigen Organe der Gemeinden im Zusammenhange mit
    - a) der Festsetzung der Dauer und des Ausmaßes der zeitlichen Grundsteuerbefreiungen,
    - b) der Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Grundsteuer,
    - c) der Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Fremdenverkehrsabgabe.
  2. die Durchführung der Lohnsummen- und Getränkeabgabenprüfung für die Gemeinden.
  3. die Besorgung des technischen Dienstes in den Gemeinden, soweit dieser nicht mit eigenen Kräften verrichtet wird, insbesondere
    - a) die Durchführung des Sachverständigendienstes bei bau- und feuerpolizeilichen Verhandlungen der Gemeinden,
    - b) die Bauaufsicht sowie die Überprüfung der Angebote und Bauabrechnungen bei Durchführung gemeindlicher Bauten;
  4. die fachliche Ausbildung von Personal für den allgemeinen Verwaltungsdienst der Gemeinden,
  5. die Gewährung von Verwaltungshilfe für die Gemeinden im Rahmen der gebotenen Möglichkeiten,
  6. die Bedeckung der Kosten für die Hauptverwaltung, Bezirksbildstelle und audiovisuellen Lehrmittel für die Volksschulen,
  7. die Anschaffung und der Betrieb von für alle Gemeinden gemeinsam notwendigen Geräten und Maschinen sowie die Errichtung und der Betrieb von für alle Gemeinden gemeinsam notwendigen Einrichtungen.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft kann bei Vorhandensein der sachlichen und personellen Voraussetzungen auch weitere in Ziffer 1 und 2 des Absatzes 1 nicht genannte Verwaltungsarbeiten und Abgabenprüfungen übernehmen, wenn ein solches Verlangen durch Beschluß des Verwaltungsausschusses gestellt wird.
- (3) Soweit die im Absatz 1 angeführten Aufgaben behördliche Aufgaben sind, sind sie im Auftrage und im Namen der einzelnen Gemeinden zu erfüllen.

### **Aufbringen der Mittel**

#### **§ 3**

- (1) Der Personal- und sonstige Aufwand der Verwaltungsgemeinschaft ist durch jährliche und fallweise zu leistende Beiträge der Gemeinden gemäß den Bestimmungen der Absätze 2 bis 7 zu bedecken.
- (2) Der Personal- und Sachaufwand, welcher aus der Erfüllung der im § 2 Abs. 1 Z. 1 angeführten Aufgaben entsteht, ist durch jährliche Beiträge der Gemeinden zu bedecken. Die Höhe des Beitrages einer Gemeinde ist zu 90 % nach dem Verhältnis der bestehenden Konten von Fremdenverkehrsabgabe und Grundsteuer, zum Stichtag 10.10. des Vorjahres und zu 10% nach dem Verhältnis der Grundsteuerbefreiung in den einzelnen Gemeinden im vorletzten dem Beitragsjahr vorhergehenden Haushaltsjahr festzusetzen.
- (3) Der Personal- und Sachaufwand, welcher aus der Erfüllung der im § 2 Abs. 1 Z. 2 angeführten Aufgaben entsteht, ist durch jährliche Beiträge der Gemeinden zu bedecken. Die Höhe des Beitrages einer Gemeinde ist zu 65% nach Kommunalsteueraufkommen im vorletzten dem Beitragsjahr vorhergehenden Haushaltsjahr festzusetzen. Die restlichen 35% werden über das Zentralamt verrechnet.

- (4) Der Personal- und Sachaufwand, welcher aus der Erfüllung der im § 2 Abs. 1, Z. 3 angeführten Aufgaben entsteht, ist durch jährliche Beiträge der Gemeinden, die den techn. Dienst in Anspruch nehmen, zu bedecken.
1. Die Höhe der Beiträge der in Betracht kommenden Gemeinden ist im Verhältnis 65% nach Leistung (Technikerstunden) im 4. Quartal des vorletzten und im 1. bis 3. Quartal des letzten dem Beitragsjahr vorhergehenden Haushaltsjahr und 35 % nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der letzten Volkszählung.
  2. Leistungen (Technikerstunden) für Sozialhilfe- und Schulgemeindeverband werden diesen angelastet.
  3. Die Stadtgemeinde Ferlach, welche den techn. Dienst im Sinne der Bestimmung des § 2 Abs. 1, Z. 3 nicht in Anspruch nimmt, hat zur Bedeckung des Personal- und Sachaufwandes einen jährlichen Beitrag von S 5,- pro Einwohner der letzten Volkszählung zu leisten. Dieser Beitrag kann mit Beschluß des Verwaltungsausschusses geändert werden.
- (5) Betreffend die Bedeckung der Kosten gem. § 2 Abs. 1, Z. 4 ist jeweils mit der in Betracht kommenden Gemeinde eine Vereinbarung zu treffen.
- (6) Die Bedeckung der Kosten für die Verwaltungshilfe gem. § 2 Abs. 1, Z. 5 erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahl der Gemeinden nach dem Ergebnis der letzten Personenstandsaufnahme. Im Falle der Inanspruchnahme eines fachlich geeigneten Vertreters für beurlaubte oder erkrankte Gemeindebedienstete gem. § 2 Abs. 1, Z. 5 der Vereinbarung sind der Verwaltungsgemeinschaft von der in Anspruch nehmenden Gemeinde der auf die Zeit der Inanspruchnahme entfallende Teil des Bezuges des Vertreters und die diesem nach der Reisegebührevorschrift 1955 in der jeweiligen Fassung zustehenden Gebühr zu erstatten.
- (7) Die gem. § 2 Abs. 1, Z. 6 und 7 erwachsenden Kosten sind nach Prozenten aus der Gesamtsumme des Beitrages zum Personal- und Sachaufwand nach § 3 Abs. 2, 3 und 4 durch jährliche Beiträge der Gemeinden zu bedecken.
- (8) Die beteiligten Gemeinden haben die gem. § 3 Abs. 2 und 3 letzter Satz, Abs. 4, Z. 1, 2 und 3 sowie Abs. 7 zu leistenden jährlichen Beiträge in zwei gleichen Jahresraten und zwar am 1. April und 1. September zu leisten. Die gem. § 3 Abs. 6 zu entrichtenden Beiträge sind für jeden Vertretungszeitraum binnen zwei Wochen, nach Übermittlung der Kostenaufstellung durch die Verwaltungsgemeinschaft, zu begleichen.
- (9) Die Entrichtung der Beiträge erfolgt im Abrechnungsverkehr.
- (10) Mit Gemeinden, die nicht alle Einrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft in Anspruch nehmen, ist hinsichtlich der Beitragsleistung eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

## II. Teil

### **Vertretung der Verwaltungsgemeinschaft**

#### **1. Abschnitt**

#### **Allgemeines**

#### **Organe**

#### **§ 4**

Die Organe der Verwaltungsgemeinschaft sind der Verwaltungsausschuß, der Vorstand und der Obmann.

#### **Verwaltungsausschuß**

#### **Zusammensetzung und Funktionsdauer**

#### **§ 5**

- (1) Der Verwaltungsausschuß setzt sich aus den Bürgermeistern der beteiligten Gemeinden, oder anstelle einzelner Bürgermeister, aus den von diesen auf die Dauer des Gemeindewahlabschnittes zu bestellenden ständigen Vertretern zusammen.
- (2) Als ständige Vertreter des Bürgermeisters können nur Mitglieder des Gemeindevorstandes der betreffenden Gemeinde bestimmt werden.
- (3) Im Falle der Verhinderung oder des Abganges werden vertreten:
  - a) die Bürgermeister durch ihren Stellvertreter in der Gemeinde,
  - b) die ständigen Vertreter durch ihre Ersatzmitglieder.
- (4) Im Falle der Auflösung des Gemeinderates einer beteiligten Gemeinde und der Bestellung eines Regierungskommissärs ist dieser Vertreter der Gemeinde im Verwaltungsausschuß.
- (5) Der Verwaltungsausschuß bleibt bis zur Konstituierung des Nächstfolgenden in Funktion.

**Rechte und Pflichten der Mitglieder  
des Verwaltungsausschusses  
§ 6**

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Verwaltungsausschusses bestimmen sich sinngemäß nach den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Gemeinderates.

**Obmann  
Wahl und Funktionsdauer  
§ 7**

- (1) Der Obmann ist in der konstituierenden Sitzung des Verwaltungsausschusses aus seiner Mitte zu wählen. Die konstituierende Sitzung ist innerhalb von zwei Monaten nach den allgemeinen Gemeinderatswahlen anzuberaumen. Die Bestimmungen des § 23 a Abs. 2, 3, 4 und § 38 K-AGO 1993 gelten sinngemäß.
- (2) der Obmann wird im Falle der Verhinderung oder des Abganges von seinen Stellvertretern in der Reihenfolge vertreten, die sich aus der im Wahlverfahren (§ 8) ermittelten Ordnungsziffer ergibt.
- (3) Der Obmann bleibt, soweit in der Folge nichts anderes bestimmt ist, bis zur Neuwahl seines Nachfolgers in Funktion.
- (4) Scheidet der Obmann als Mitglied des Verwaltungsausschusses aus, endet auch seine Funktion als Obmann. In diesem Falle ist innerhalb von 8 Wochen die Neuwahl des Obmannes vorzunehmen.

**Vorstand  
Zusammensetzung und Funktionsdauer  
§ 8**

- (1) Der Vorstand setzt sich aus dem Obmann, zwei Obmann-Stellvertreter und aus vier weiteren Mitgliedern zusammen. Die Obmann-Stellvertreter und die weiteren Mitglieder sind am Beginn jedes Wahlabschnittes nach der Wahl des Obmannes aus der Mitte des Verwaltungsausschusses zu wählen.
- (2) Die Wahl der Obmann-Stellvertreter und der weiteren Mitglieder des Vorstandes ist nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes (§ 75 Abs. 2 bis 4 der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung) vorzunehmen, wobei als Parteisumme die Zahl der für die Parteien bei der letzten allgemeinen Gemeinderatswahl in den Gemeinden des politischen Bezirkes Klagenfurt abgegebenen gültigen Stimmen zu nehmen ist. Ist diese Zahl für mehrere Parteien gleich, entscheidet das vom jüngsten Mitglied des Verwaltungsausschusses zu ziehende Los. Die Zahl der demnach den

einzelnen Parteien gebührenden Obmann-Stellvertreter und weiteren Mitgliedern des Vorstandes ist unter Berücksichtigung der Stelle des Obmannes vom Vorsitzenden festzustellen. Die Bestimmungen des § 24 der K-AGO 1993 gelten sinngemäß.

- (3) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl der Mitglieder am Beginn des nächstfolgenden Gemeindewahlabschnittes in Funktion.
- (4) Im Falle des Endens des Amtes eines Mitgliedes des Vorstandes (Ersatzmannes) sind Nachwahlen vorzunehmen.

### **Bildung und Wahl der Ausschüsse** **§ 9**

- (1) Nach der Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Ersatzmitglieder hat der Verwaltungsausschuss die erforderlichen Ausschüsse, ihren Wirkungsbereich und die Zahl ihrer Mitglieder festzusetzen. Jeder Ausschuss hat aus drei Mitgliedern zu bestehen und für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 26 und 77 Abs. 2 a, K-AGO 1993 i.d.g.F. sinngemäß.
- (2) Jedenfalls ist ein Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung der Verwaltungsgemeinschaft und zur Überprüfung der Gebarung der Kasse zu wählen, wobei die Einschränkungen des § 92 Abs. 2 der K-AGO 1993 beachtet sind.
- (3) Der Kontrollausschuss setzt sich aus einem Obmann, dem Obmann-Stellvertreter und einem weiteren Mitglied zusammen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.
- (4) Für die Bildung und Wahl der Ausschüsse gelten die Bestimmungen des § 26 K-AGO 1993 sinngemäß.

### **Entschädigung** **§ 10**

- (1) Den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses, des Vorstandes und der Ausschüsse gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung haben (Abs. 3), für jeden Tag, an dem sie an einer Sitzung teilnehmen, ein Sitzungsgeld, dessen Höhe der Verwaltungsausschuss beschließt. Das Sitzungsgeld darf 3 v.H. des jeweiligen Gehaltes eines Landesbeamten der 9. Gehaltsstufe der V. Dienstklasse nicht übersteigen.
- (2) Den Obmännern der Ausschüsse gebührt das Sitzungsgeld nach Abs. 1 im doppelten Ausmaße.
- (3) Dem Obmann gebührt eine vom Vorstand festzusetzende monatliche Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung darf 20 v. H. des jeweiligen Gehaltes eines Landesbeamten der 9. Gehaltsstufe der V. Dienstklasse nicht übersteigen.
- (4) Den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses gebührt der Ersatz der mit der Ausübung ihres Mandates verbundenen Barauslagen und des damit verbundenen Verdienstentganges. Sind Barauslagen durch Reisen entstanden, so sind die den Landesbeamten jeweils zustehenden Reisegebühren der Gebührenstufe 4 zu leisten.
- (5) Die Kosten nach den Absätzen 1 - 4 trägt die Verwaltungsgemeinschaft.

### **2. Abschnitt** **Verwaltungsausschuss** **Wirkungsbereich** **§ 11**

Der Beratung und Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses sind vorbehalten:

1. Die Verfügung über das Vermögen deren Geldwert S 50.000,-- übersteigt,

2. der Vorschlag über die Festsetzung des Stellenplanes an die Gemeinden bezüglich der bei der Verwaltungsgemeinschaft verwendeten Bediensteten und die Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben sowie die Vorsorge für die Bedeckung des Abganges,
3. die Genehmigung der Jahresrechnung,
4. die Aufnahme eines Darlehens, die Übernahme einer Haftung, die Veräußerung und Verpfändung von Vermögen,
5. die Geschäftsordnung,
6. die Festsetzung der erforderlichen Ausschüsse, ihres Wirkungskreises und die Zahl der Mitglieder sowie die Wahl derselben,
7. die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft.

### **Geschäftsbehandlung** **§ 12**

- (1) Der Verwaltungsausschuß faßt seine Beschlüsse in nicht öffentlicher Sitzung. Er ist beschlußfähig, wenn mit dem Obmann oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Der Obmann-(Stellvertreter) führt den Vorsitz. Die Einberufung erfolgt nach Bedarf durch den Obmann-(Stellvertreter) schriftlich in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 35 der K-AGO 1993.
- (2) Der Obmann ist verpflichtet, eine Sitzung innerhalb einer Woche einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder wenigstens 1/4 der Mitglieder des Verwaltungsausschusses dies unter Vorschlag der Tagesordnung verlangt. Die Sitzung ist innerhalb von 3 Wochen anzuberaumen.
- (3) Für die Beschlußfassung gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 37 (2), 38, 39, 40, 41 und 42 der K-AGO 1993.
- (4) Der Sitzung des Verwaltungsausschusses können auch Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft und Sachverständige mit beratender Stimme, erstere allenfalls als Schriftführer beigezogen werden.
- (5) Über die gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 45 der K-AGO über die Niederschrift bei Gemeinderatssitzungen aufzunehmen, die vom Obmann, zwei Mitgliedern des Verwaltungsausschusses, die der Obmann bestimmt, und dem Schriftführer zu fertigen ist.

### **3. Abschnitt** **Obmann** **Wirkungskreis** **§ 13**

- (1) Der Obmann hat die Verwaltungsgemeinschaft nach außen zu vertreten, ihren Geschäftsverkehr zu leiten und die Ordnung des inneren Dienstes der Dienststelle (§ 19) zu regeln. Er hat die schriftlichen Erledigungen mit Ausnahme jener, die behördliche Aufgaben betreffen, zu unterfertigen. Privatrechtliche Verpflichtungserklärungen, ausgenommen solche, welche im Rahmen der Geschäfte der gewöhnlichen Vermögensverwaltung, deren Geldwert S 50.000,- nicht übersteigt, eingegangen werden, sind in schriftlicher Form abzuschließen und müssen außer dem Obmann von einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet und mit dem Abdruck des Siegels der Verwaltungsgemeinschaft versehen sein. Liegt dem Vertrag ein Beschluß des Verwaltungsausschusses oder des Vorstandes zugrunde, so hat die schriftliche Ausfertigung die Unterschrift eines Mitgliedes des Vorstandes und einen Vermerk über die Beschlußfassung zu enthalten. Bedarf der Vertrag der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, so hat die schriftliche Ausfertigung überdies den Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde zu enthalten.
- (2) Der Obmann hat die Anträge des Vorstandes und allfälliger Ausschüsse an den Verwaltungsausschuß zu leiten, für die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsausschusses, bzw. des Vorstandes Sorge zu tragen, sofern nicht eine Hemmung der Ausführung der Beschlüsse in Betracht kommt. Für

die Beschlüsse, die an die Genehmigung der Landesregierung gebunden sind, hat er vor ihrer Ausführung die Genehmigung der Landesregierung einzuholen.

- (3) Ist in äußerst dringenden Fällen die Einholung eines Beschlusses des Verwaltungsausschusses bzw. des Vorstandes ohne bedeutenden Schaden oder eine unmittelbar drohende Gefahr für die Verwaltungsgemeinschaft nicht möglich, darf der Obmann anstelle des Verwaltungsausschusses bzw. des Vorstandes entscheiden, muß jedoch in der darauffolgenden Sitzung des Verwaltungsausschusses bzw. des Vorstandes diesem darüber berichten.
- (4) Der Obmann hat unter Beachtung der Bestimmungen dieser Vereinbarung und der gesetzlichen Vorschriften nach den Anordnungen des Verwaltungsausschusses bzw. des Vorstandes die Verwaltung des Vermögens der Verwaltungsgemeinschaft zu führen und die Ausführung aller von der Verwaltungsgemeinschaft durchzuführenden Arbeiten zu leiten und zu überwachen. Der Obmann hat überdies in allen Angelegenheiten zu verfügen, die nicht zum Wirkungskreis des Verwaltungsausschusses bzw. des Vorstandes gehören.
- (5) Der Obmann hat im Hinblick auf die Stellung der gemeinsamen Dienststelle als Hilfsorgan der beteiligten Gemeinde dafür zu sorgen, daß alle Geschäfte, insbesondere solche, die mit der Erfüllung der behördlichen Aufgaben zusammenhängen, für die beteiligten Gemeinden in deren Namen durchgeführt werden.
- (6) Der Obmann ist Vorgesetzter aller Bediensteter der Verwaltungsgemeinschaft. Er übt die Dienstaufsicht über die bei der Verwaltungsgemeinschaft verwendeten Bediensteten aus und ist neben den dazugehörenden Kompetenzen befugt, unter Beachtung allenfalls bestehender Grundsatzbeschlüsse des Vorstandes in den Angelegenheiten der Sonderurlaube, Dienstfreistellungen u.ä. zu entscheiden.
- (7) Durch Beschluß des Vorstandes kann die Erfüllung einzelner in den Wirkungskreis des Obmannes fallender Aufgaben einem geschäftsführenden Obmann oder dem Lande Kärnten mit dem Ersuchen einen geschäftsführenden Obmann zu bestellen, übertragen werden. Von der Übertragung ausgeschlossen ist die Erfüllung von Aufgaben, die dem Obmann als Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses und des Vorstandes obliegen, die Zeichnungen der in Schriftform abzugebenden privatrechtlichen Verpflichtungserklärungen und der sich nach Abs. 2 ergebenden Aufgaben. Im Falle der Übertragung von Aufgaben finden die in Betracht kommenden Bestimmungen über den Obmann auf den geschäftsführenden Obmann sinngemäß Anwendung.

**4. Abschnitt**  
**Vorstand**  
**Wirkungskreis und Geschäftsbehandlung**  
**§ 14**

- (1) Der Vorstand ist zur Beratung und Antragstellung an den Verwaltungsausschuß in allen der Beschlußfassung des Verwaltungsausschusses unterliegenden Angelegenheiten, außerdem zur Beratung und Entscheidung in allen der Beschlußfassung des Verwaltungsausschusses nicht unterliegenden Angelegenheiten berufen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes haben den Obmann in seiner Geschäftsführung zu unterstützen und die Geschäfte, die ihnen der Obmann zuweist, nach seiner Anordnung und unter seiner Verantwortung auszuführen.
- (3) Die Geschäftsbehandlung des Vorstandes erfolgt in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 12 mit der Maßgabe, daß die Einberufung wenigstens drei Tage, in dringenden Fällen 6 Stunden vor Beginn der Sitzung unter Bekanntgabe der vom Obmann festzusetzenden Tagesordnung zu erfolgen hat.

**5. Abschnitt  
Ausschüsse  
Wirkungskreis  
§ 15**

- (1) Die Aufgaben und Geschäftsführung der Ausschüsse richten sich, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, nach den Bestimmungen der §§ 76 und 77 der K- AGO 1993.
- (2) Die Aufgabe des Kontrollausschusses besteht insbesondere darin, die Gebarung der Verwaltungsgemeinschaft auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit zu überprüfen. Im Übrigen gelten die für die Ausschüsse in Betracht kommenden Bestimmungen der K- AGO und GHO sinngemäß.

**Hemmungen der Ausführung von  
Beschlüssen  
§ 16**

Ist der Obmann überzeugt, daß ein vom Verwaltungsausschuß oder Vorstand gefaßter Beschluß den Aufgabenkreis der Verwaltungsgemeinschaft überschreitet oder sonst gegen Gesetze verstößt, ist er verpflichtet, mit der Ausführung dieses Beschlusses innezuhalten und die Entscheidung der Frage, ob der Beschluß ausgeführt werden darf oder nicht, im Falle eines Beschlusses des Verwaltungsausschusses von der Landesregierung, im Falle eines Beschlusses des Vorstandes vom Verwaltungsausschuß einzuholen.

**Verantwortung des Obmannes  
§ 17**

- (1) Der Obmann ist für seine Geschäftsführung in den Angelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft dem Verwaltungsausschuß verantwortlich.
- (2) Durch die Verantwortung des Obmannes wird die Verantwortung der Mitglieder des Vorstandes für die Unterlassung oder nicht gehörige Ausführung der ihnen übertragenen Geschäfte nicht aufgehoben.

**Stellvertreter des Obmannes  
§ 18**

Auf die Stellvertreter des Obmannes finden die für den Obmann geltenden Bestimmungen der Vereinbarung sinngemäß Anwendung.

III. Teil

**Hilfsorgane  
Dienststelle  
§ 19**

- (1) Unter der Leitung des Obmannes hat die Dienststelle die Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsausschusses und des Vorstandes und der Verfügungen des Obmannes zu besorgen. Den Geschäftsstücken, welche in Erfüllung behördlicher Aufgaben im Namen der beteiligten Gemeinden zu erledigen sind, ist die Fertigungsklausel „Für den Bürgermeister“ beizusetzen.

**Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft  
§ 20**

- (1) Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis eines bei der Verwaltungsgemeinschaft verwendeten Bediensteten ist zu einer Gemeinde des Bezirkes Klagenfurt zu begründen.
- (2) Der Verwendung solcher Bediensteter bei der Verwaltungsgemeinschaft muß ein Verwendungsübereinkommen zugrunde liegen, in welchem jedenfalls vorzusehen ist:

1. Die Agenden der Dienstaufsicht und der sachbezogenen Befugnisse (§ 13 Abs. 6) werden an die Verwaltungsgemeinschaft delegiert.
2. Bedienstete können aus dem Verwendungsvertrag nur im beiderseitigen Einvernehmen entlassen werden.
3. Dienst- und besoldungsrechtliche Verfügungen dürfen, soweit sie nicht gesetzlich zwingend sind, nur mit Zustimmung der Verwaltungsgemeinschaft getroffen werden.
4. Die Verwaltungsgemeinschaft refundiert über Anforderung in der Regel vierteljährlich die dem Dienstgeber entstandenen Personalkosten. Kosten, welche durch eine entgegen der Bestimmung Zif. 3 getroffene Verfügung entstanden sind, werden nicht vergütet.

In den Verwendungsverträgen ist vorzusehen:

- a) Die Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft hat die Bearbeitung der Personalakte zu besorgen,
  - b) die Verwaltungsgemeinschaft hat zwecks Vermeidung des Refundierungsvorganges aus ökonomischen Gründen die Bezüge an die in betracht kommenden Beamten direkt zur Anweisung zu bringen.
- (3) Für die Vertragsbediensteten, die im Rahmen der Aufgabenstellung der Verwaltungsgemeinschaft tätig sind, finden die Absätze 1 und 2 unbeschadet bestehender Regelungen und das Gemeindevertragsbedienstetengesetz in seiner jeweiligen Fassung Anwendung.
  - (4) Für die Befriedigung der in Ausübung von Agenden der Verwaltungsgemeinschaft entstehenden Reisegebührenansprüche hat diese auf der Grundlage des Kärntner Dienstrechtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung aufzukommen.
  - (5) Die Verwaltungsgemeinschaft kann im Zusammenhange mit der Besorgung von Agenden ihres Wirkungsbereiches bei begründetem Anlasse Nebengebühren, Belohnungen u. ä. gewähren.

#### IV. Teil

### **Haushalt der Verwaltungsgemeinschaft Kontrolle der Gebarung § 21**

- (1) Die für die Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut geltenden Vorschriften über die Feststellung und Ausführung des Voranschlages und über das Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen finden, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß Anwendung.
- (2) der Entwurf des Voranschlages mit den zu leistenden Beiträgen ist den beteiligten Gemeinden bis 1. Dezember für das nächste Jahr zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen zuzuleiten. Eine Kundmachung gemäß § 86 Abs. 7 K- AGO 1993 erfolgt nicht.
- (3) Die Jahresrechnung (§ 90 K- AGO) ist in der Dienststelle der Verwaltungsgemeinschaft durch zwei Wochen zur Einsichtnahme durch Organe der Gemeinden aufzulegen. Eine Kundmachung gemäß § 86 Abs. 7 K- AGO 1993 erfolgt nicht.

#### V. Teil

### **Aufsicht Bestimmung über die Aufsicht § 22**

Die Aufsicht über die Verwaltungsgemeinschaft wird in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der

§§ 96, 97, 102 und 104 der K- AGO 1993 betreffend die Aufsicht über die Gemeinden von der Landesregierung ausgeübt.

## VI. Teil

### **Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Auflösungsgründe § 23**

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft kann nur auf Grund eines Beschlusses des Verwaltungsausschusses aufgelöst werden. Zur Gültigkeit des Beschlusses sind 2/3 der Stimmen der in beschlußfähiger Zahl anwesenden Stimmberechtigten und die Genehmigung der Landesregierung erforderlich.
- (2) Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn die Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft (§ 2 Abs. 1) zur Gänze weggefallen sind oder von den beteiligten Gemeinden in anderer Weise erfüllt werden können (§ 82 K- AGO 1993).
- (3) Im Falle der Auflösung sind die Gemeinden verpflichtet, die weitere Beschäftigung der bei der Verwaltungsgemeinschaft verwendeten Bediensteten einvernehmlich zu ordnen. Sind andere Regelungen nicht erzielbar, so hat die Ordnung in der Begründung von Dienstverhältnissen zu bezirksangehörigen Gemeinden zu bestehen, wobei nach dem Grundsatz der zumutbaren Lastenverteilung vorzugehen ist.

### **Austritt aus der Verwaltungsgemeinschaft § 23 a**

Der Austritt einer Gemeinde kann nur aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsausschusses erfolgen. Für den Austritt gilt § 23 Abs. 1, 2. Satz sinngemäß.

### **Vermögensauseinandersetzung und Schulden § 24**

Das Vermögen der Verwaltungsgemeinschaft ist im Falle ihrer Auflösung unter Zugrundlegung des zu schätzenden gemeinen Wertes im Zeitpunkte der Auflösung auf die beteiligten Gemeinden aufzuteilen. Die Aufteilung hat im Verhältnis der im Durchschnitte der letzten drei dem Jahre der Auflösung vorhergegangenen Kalenderjahres von den beteiligten Gemeinden gezahlten Beiträge zu erfolgen. In demselben Verhältnis sind alle aus dem Bestand der Verwaltungsgemeinschaft für diese erwachsenen und weiter bestehenden geldlichen Verpflichtungen von den beteiligten Gemeinden abzustatten.

## VII. Teil

### **Übergangs- und Schlußbestimmung Bestellung der Organe § 25**

Der Obmann und die übrigen Organe der Verwaltungsgemeinschaft bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt. Die Einberufung zur ersten Sitzung des Verwaltungsausschusses hat durch den Obmann bzw. dessen Stellvertreter zu erfolgen, der auch den Vorsitz zu führen hat.

### **Inkrafttreten der Vereinbarung § 26**

Die Vereinbarung tritt mit 1. Oktober 1973 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung aus dem Jahre 1960 außer Kraft.

Die Änderung der Vereinbarung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Nachsatz:

Rechtsgrundlagen für den Bestand dieser Vereinbarung:

1. Ursprünglicher Text der Vereinbarung;  
Aufsichtsbehördlich genehmigt am 23. Oktober 1973, unter Zahl: 3-gem-1925/1/73;
2. 1. Änderung der Vereinbarung - 1978, 1979;  
Aufsichtsbehördlich genehmigt am 30. Jänner 1980, unter Zahl: 3-gem-2033/1/79;
3. 2. Änderung der Vereinbarung - 1981;  
Aufsichtsbehördlich genehmigt am 29. September 1981, unter Zahl: 3-gem-1495/1/81;
4. 3. Änderung der Vereinbarung - 1994;  
Aufsichtsbehördlich genehmigt am 31.03.2010 unter Zahl: 3-bh-202-17/1-2010"

### **Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## **Punkt 3) der Tagesordnung**

### ***Beratung und Beschlussfassung über die Annahme des Vorschlags des Abwasserverbands, die Verzinsung des Kanalbau-Darlehens BA 703, Nr. 789.506-019 von variabler Zinssatz-Bindung auf Fixzinssatz-Bindung umzustellen (Haftung)***

Der Bürgermeister bittet die Amtsleiterin Dr. Birgit Kuhn-Veratschnig um Ausführungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

Aufgrund der Tatsache, dass die Anadi Bank bei dem derzeit laufenden Kanal-Kredit für BA 703 in Höhe von ursprünglich € 1.062.000,00, derzeit aushaftend € 362.680,50, mit Laufzeit bis 30.06.2032 und Verzinsung 6-Monats-Euribor zzgl. 0,054% Marge keine Negativ-Zinsen an den Abwasserverband weitergibt, hat dieser in den letzten Monaten intensiv verhandelt und Angebote für einen Switch des Kredites von der derzeitigen variablen Verzinsung in eine Fix-Verzinsung eingeholt. Die Gemeinde St. Margareten im Rosental hat für diesen Kredit die Bürge- und Zahlerhaftung übernommen und müsste bei einer Veränderung des Kredites zustimmen. Ebenso zustimmen müsste das Amt der Kärntner Landesregierung.

Der derzeitige variable Zinssatz für BA 703 beläuft sich auf 0,79 p.a.. Der Abwasserverband hat nach intensiven Verhandlungen mit mehreren Kreditinstituten nun ein konkretes Angebot der Bank Austria vorgelegt, mit fixer Laufzeit von 10 Jahren und Fixverzinsung von 0,49% p.a., halbjährliche Ratenzahlung. Der Abwasserverband verhandelt die Kredite der Mitgliedsgemeinden – nun neu – in einem Paket und ersucht aufgrund der derzeit günstigen Zinslage die Gemeinde St. Margareten im Rosental um Zustimmung zur Auflösung des Anadi Kredites BA 703 in Höhe von € 362.680,50 (per 31.12.2019) mit Laufzeit bis 30.06.2032 und Abschluss des vorliegenden Kreditvertrages mit der Bank Austria mit Laufzeit bis 31.12.2020 und Fixverzinsung von 0,49% p.a. Ein Umstieg würde wieder einer Genehmigung der Gemeindeaufsicht beim Land Kärnten unterliegen.

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt in seiner März-sitzung vorbereitet und gibt dem Gemeinderat eine positive Beschlussempfehlung ab.

GR. Christian Woschitz betritt in diesem Moment den Sitzungssaal und erhält nochmals eine Kurz-Zusammenfassung des Tagesordnungspunktes durch die Amtsleiterin.

### **Debatte und Wortmeldungen**

GR. Christian Woschitz erklärt, dass die Umstellung von variablem auf Fixzins und auch der Zinssatz von 0,49% p.a. in Ordnung sind, er hat aber „ein Problem“ mit dem ausgewählten Kreditinstitut Bank Austria. AL Kuhn-Veratschnig erklärt, dass die Auswahl der Kreditinstitute, die ein Angebot gelegt haben, vom Abwasserverband getroffen wurden und diesmal auch neu „im Package“ mit anderen umzustellenden Krediten von anderen Gemeinden mitverhandelt wurde. Die Gemeinde hatte bei der Auswahl somit kein Mitspracherecht.

#### **Antrag Vizebgm. Bernhard Wedenig:**

**Der Gemeinderat möge den Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld anweisen, vorbehaltlich einer Genehmigung seitens des Landes Kärnten das Darlehen für den Bauabschnitt 703 ehestmöglich aufzulösen und einen Fixzinskredit bei der Bank Austria in der gleichen Höhe, nämlich € 348.853,91 mit Laufzeit 10 Jahre mit einer fixen Verzinsung von 0,49% p.a. umzustellen.**

#### **Beschluss:**

Der Antrag wird mit 13 Stimmen dafür und 1 Stimme dagegen angenommen. Name(n) wer dagegen: GR. Christian Woschitz.

### **Zu Punkt 4) der Tagesordnung des GR:**

***Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung einer Vermessung an öffentlichen Wegen bzw. Erlassung der erforderlichen Verordnung nach dem Kärntner Straßengesetz betreffend die öffentliche Wegparzellen Nr. 940/2 KG 72005 Gotschuchen und Nr. 939/1 KG 72005 Gotschuchen***

Vorliegend ist die Genehmigung der Vermessung auf den öffentlichen Wegparzellen Nr. 940/2 und Nr. 939/1 in der KG 72005 Gotschuchen, wie sie in der Vermessungsurkunde der Kucher-Blüml ZT GmbH, GZ. 180/2020/72 vom 12.12.2019 dargestellt wird.

Es handelt sich hierbei um die Neuvermessung der bereits in der Natur befindlichen öffentlichen Wege innerhalb der Ortschaft Dobrowa, die im Zuge der Neuerrichtung der Straßeneinbindung der Gemeindestraße Dobrowa-Dullach-Rottenstein in die B 85 Rosental Straße teilweise verbreitert bzw. umgelegt wurden. Die Vermessung wurde im Gemeindevorstand vorberaten und die in der Vermessungsurkunde dargestellten Änderungen werden dem Gemeinderat zur Genehmigung empfohlen. Die neuen Grenzen wurden außerdem im Rahmen der Grundabtretungsvereinbarungen und Grenzverhandlung am 26.09.2019 an Ort und Stelle einvernehmlich festgelegt. Die Weganlagen befinden sich in der Verwaltung des öffentlichen Gutes. Die beteiligten Eigentümer und Buchberechtigten erheben keinen Einwand gegen die beabsichtigte und beantragte grundbücherliche Durchführung. Die Ablösesummen wurden gemäß den vom Gemeinderat beschlossenen Abtretungsvereinbarungen Ende Dezember 2019 bereits ausbezahlt.

Im Zuge der Straßenbauarbeiten trat Herr Walter Markun mit dem Ansuchen an die Gemeinde St. Margareten in Rosental heran, dass er die vor seiner Einfahrt befindliche aufzulassende Weganlage gerne in sein Eigentum übernehmen möchte. Dabei handelt es sich um konkret 605m<sup>2</sup> Grund. An Herrn Markun hätte die

Gemeinde 631m<sup>2</sup> Grund abzulösen. Herr Markun erklärt sich allerdings einverstanden, auf die Ablösesumme der 631m<sup>2</sup> zur Gänze zu verzichten, wenn die Gemeinde ihm 605m<sup>2</sup> Grund vor seiner Einfahrt überlässt. Ein entsprechender Entwurf zur Anpassung der ursprünglichen Abtretungsvereinbarung vom 23.06.2015 / 17.12.2015 wurde bereits vorbereitet. Darin ist der kostenlose Tausch der Grundstücksteile gemäß Vermessung festgehalten. Im Zuge dieses § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz-Verfahrens könnte dieser Tausch mit Eigentumsübertragung in einem Zuge miterledigt werden.

Konkret sollen folgende Trennstücke abgetauscht werden:

**Zur Gemeinde:**

Trennstück Nr.	Fläche	Grundstück Nr.
1	5m <sup>2</sup>	680/1
7	401m <sup>2</sup>	687/1
12	57m <sup>2</sup>	687/1
13	131m <sup>2</sup>	679
19	33m <sup>2</sup>	680/3
35	4m <sup>2</sup>	680/3
-----		
<b>SUMME</b>	<b>631m<sup>2</sup></b>	

**Zu Herrn Markun:**

Trennstück Nr.	Fläche	Grundstück Nr.
5	395m <sup>2</sup>	680/1
18	5m <sup>2</sup>	680/1
9	32m <sup>2</sup>	671/1
Rest-GrSt. 671/1	173m <sup>2</sup>	671/1
-----		
<b>SUMME</b>	<b>605m<sup>2</sup></b>	

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt vorberaten und gibt dem Gemeinderat eine positive Beschlussempfehlung ab.

**Antrag GR Silke Sommer:**

**Der Gemeinderat möge die Vermessung auf den öffentlichen Wegparzellen Nr. 940/2 und Nr. 939/1 in der KG 72005 Gotschuchen, wie sie in der Vermessungsurkunde der Kucher-Blüml ZT GmbH, GZ. 180/2020/72 vom 12.12.2019 dargestellt wurde, genehmigen. Weiters möge der Gemeinderat die hierfür erforderliche und in Entwurfsform vorliegende Verordnung beschließen:**

**" VERORDNUNG**

*des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom ....., Zahl 610-1/2020, über die Übernahme von Grundstücken als öffentliche Wege der Gemeinde St. Margareten im Rosental*

*Unter Zugrundelegung des Teilungsplanes der Kucher-Blüml ZT GmbH, GZ. 180/2020/72 vom 12.12.2019 wird aufgrund der §§ 2, 3, 5 und 22 des Kärntner Straßengesetzes, K-StrG, LGBl. 72/1991 in geltender Fassung, verordnet:*

§ 1  
*Übernahme in das öffentliche Gut*

*Alle Trennstücke in der KG 72005 Gotschuchen, laut dem Vermessungsplan der Kucher-Blüml ZT GmbH, GZ. 180/2020/72 vom 12.12.2019, die zum Eigentum der Gemeinde St. Margareten – Öffentliches Gut, zugeschrieben werden, werden übernommen und als Verbindungsstraße kategorisiert.*

§ 2  
*Auflassung von öffentlichem Gut*

*Alle Trennstücke in der KG 72005 Gotschuchen, laut dem Teilungsplan der Kucher-Blüml ZT GmbH, GZ. 180/2020/72 vom 12.12.2019, die vom Eigentum der Gemeinde St. Margareten – Öffentliches Gut, abgeschrieben werden, werden als öffentliche Wege aufgelassen.*

§ 3  
*Inkrafttreten*

*Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.“*

**Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Antrag GR Christian Woschitz:**

**Der Gemeinderat möge die vorliegende Ergänzung zur Vereinbarung vom 23.06.2015 / 17.12.2015 zwischen der Gemeinde St. Margareten im Rosental und Herrn Walter Markun, in der die in der Vermessungsurkunde angeführten Trennstücke abgetauscht werden, genehmigen.**

**Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Punkt 5) der Tagesordnung**

***Bericht des Familienausschusses zur Sitzung vom 12.05.2020***

Die Obfrau des Familienausschusses, Frau Silke Sommer, berichtet wie folgt:

Am 12.05.2020 fand am Gemeindeamt eine Sitzung des Familienausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

- 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Anpassung der Kinderbetreuungsordnung (Tarife Kindergarten)
- 3) Anpassung des Beitrags der Ganztätigen Schulform (GTS) für die Monate April bis Juni 2020
- 4) Vorberatung über eine Vergabe des Kindergartens an einen externen Rechtsträger (bisher nur externe Betriebsführung)
- 5) Allfälliges

Zu TOP 2 wurde die Reduzierung der Kindergartenbeiträge in den Monaten März bis Mai 2020 diskutiert. Da der März-Elternbeitrag schon abgerechnet war, hat sich der

Familienausschuss darauf verständigt, dass die Monate April und Mai 2020 aufgrund der eingeschränkten Öffnung wegen dem Corona-Virus reduziert werden sollen, und zwar auf je € 1,- zzgl. Kinderstipendium. Pro Monat wäre dies ein zusätzlicher Abgang für die Gemeinde in Höhe von ca. € 2.890,-.

Außerdem wurde der 25-Stunden-Flex-Tarif diskutiert, weil dieser im Vergleich zum Ganztages- und Halbtagestarif ohne Essen nicht in Relation steht. Mit derzeit € 113,- ist er zu günstig, da nicht das volle Kinderstipendium abgeschöpft werden könnte. Deshalb schlägt der Familienausschuss eine Erhöhung dieses Tarifes auf € 138,- vor.

Zu TOP 3 hat der Familienausschuss aufgrund der eingeschränkten Öffnung der GTS während den „Corona-Monaten“ eine Reduzierung des GTS-Beitrages auf € 0,- diskutiert und schlägt dem Gemeinderat vor, für den Monat April 2020 den Elternbeitrag von € 60, auf € 0,-, und den Beitrag für Mai 2020 auf € 30,- zu reduzieren. Grund für diese Halbierung des Tarifes ist, dass ab Mitte Mai ja der Schulbetrieb wieder aufgenommen wurde und somit die GTS wieder angeboten wurde. AL Kuhn-Veratschnig ergänzt, dass nach der Sitzung des Familienausschusses eine Information des Gemeindebundes erging, in dem angeraten wurde, dem GTS-Beitrag zumindest in Höhe von € 1,- festzulegen, da ansonsten die GTS-Förderung gestrichen wird. Deshalb weicht der Antrag an den Gemeinderat unter dem heutigen Tagesordnungspunkt 7) geringfügig von der Empfehlung des Familienausschusses ab. Die Obfrau Silke Sommer ergänzt, dass der Familienausschuss natürlich auch mit der € 1,-Regelung für April 2020 einverstanden ist.

**Der Bericht des Familienausschusses wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.**

## **Punkt 6) der Tagesordnung**

### ***Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Kinderbildungs- und Betreuungsverordnung (Tarifanpassung)***

Der Familienausschuss hat in seiner Sitzung vom 12.05.2020 die Reduktion des Elternbeitrags im Kindergarten vorberaten und erteilt dem Gemeinderat folgende Empfehlung:

Der Gemeinderat möge die Elternbeiträge im Kindergarten aufgrund der „Corona-Krise“ für die Monate April und Mai 2020 auf EUR 1,- reduzieren. Außerdem ergeht die Empfehlung dass der 25 Stunden-Flex-Tarif von EUR 113,- auf EUR 138,- angehoben werden soll, da er derzeit außer Verhältnis zum Halbtages- und Ganztages-Tarif steht und derzeit nicht das ganz Kinderstipendium ausgeschöpft werden könnte.

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt vorberaten und gibt dem Gemeinderat eine positive Beschlussempfehlung ab.

### ***„KINDERBETREUUNGSORDNUNG***

*des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom .....2020, Zahl: 2400-1/2020*

**für den  
Gemeindekindergarten St. Margareten im Rosental**

*In Entsprechung des § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (K-KBBG), LGBl. Nr. 13/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 29/2020, wird die Kindergartenbetreuungsordnung wie folgt festgesetzt:*

**I. Aufnahme**

1. *Die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung der Gemeinde St. Margareten im Rosental erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze entsprechend dem Lebensalter der angemeldeten Kinder, wobei Aufnahmewerber aus dem Gebiet der Gemeinde St. Margareten im Rosental gemeindefremden Aufnahmewerbern und berufstätige Familien jedenfalls vorzuziehen sind.*
2. *Voraussetzungen für die Aufnahme sind*
  - a) *das vollendete dritte Lebensjahr, die Aufnahme erfolgt nach Dringlichkeit, Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr werden zuerst berücksichtigt.*
  - b) *die körperliche und geistige Eignung des Kindes*
  - c) *die Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigte(n)*
  - d) *die Vorstellung des Kindes bei der Kindergartenleiterin bei der Einschreibung*
  - e) *die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse*
  - f) *die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbetreuungsordnung einzuhalten.*
3. *In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist (Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2011, Teil 2, 1. Abschnitt § 3).*
4. *Die Einschreibung zur Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (Anmeldung) findet vor den Osterfeiertagen statt. Voranmeldungen werden jedoch ganzjährig entgegengenommen. Die Aufnahme findet alljährlich Anfang September statt; freiwerdende Plätze werden während des Jahres nachbesetzt.*

**II. Vorschriften für den Besuch**

1. *Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen gemäß Kärntner Jugendschutzgesetz vorzusorgen.*
2. *Das Kind ist entsprechend den Erfordernissen zu kleiden und auszustatten. Es benötigt für den Besuch: ein paar geschlossene Hausschuhe, Turnsachen, Trinkbecher, Papiertaschentücher. Bitte die Kleidung und Gegenstände mit Namen kennzeichnen. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.*
3. *Das Fernbleiben eines Kindes infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen ist der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sofort bekannt zu geben. Ein erkranktes Kind darf die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht besuchen. Jede ansteckende Krankheit – auch der Geschwister – ist ebenfalls sofort der Kindergartenleitung zu melden. Nach Infektionskrankheiten ist bei der Wiederaufnahme des Besuches auf Verlangen ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.*

4. *Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden.*
5. *Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zur und von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Kindergartenleitung nicht verantwortlich.*

### **Informationen zum verpflichtenden Bildungsjahr**

*Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.*

*Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten (Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2011, 2. Abschnitt § 20)*

*Gemäß den gesetzlichen Vorschriften sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet!*

*Das Fernbleiben von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe geahndet.*

### **III. Elternbeitrag**

1. *Für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.*
2. *Der monatliche Elternbeitrag für den Kindergarten beträgt ab 01.09.2019:*

<i>für die ganztägige Besuchszeit inkl. Verpflegung</i>	<i>€ 190,00</i>
<i>für die Besuchszeit von 25 Stunden pro Woche inkl. Verpflegung</i>	<i>€ 113,00</i>
<i>für die halbtägige Besuchszeit (nur Vormittagsjause)</i>	<i>€ 96,00</i>

*Ab 01.09.2020 erhöht sich der 25–Stunden-Tarif inkl. Verpflegung auf € 138,00. Für die ganztägige Besuchszeit inkl. Verpflegung für Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr werden € 77,00 in Rechnung gestellt.*

*Aufgrund des gesetzlich vorgeschriebenen „Lock-Downs“ durch die sog. „Corona-Krise“ war der Kindergarten von 18.03.2020 bis 15.05.2020 nur eingeschränkt*

geöffnet. Daher wird der Elternbeitrag für alle Kinder abweichend zum generellen Elternbeitrag wie folgt festgelegt:

April 2020: Kärntner Kinderstipendium (je nach Besuchszeit) zzgl. € 1,00

Mai 2020: Kärntner Kinderstipendium (je nach Besuchszeit) zzgl. € 1,00

Die Verpflegung (inkl. Jause, Mittagessen und Nachmittagssnack – je nach bezogenem Tarif) ist in den Elternbeiträgen enthalten und wird nicht gesondert abgerechnet.

Die besuchten Tage für den Tarif mit 25 Stunden pro Woche sind am Anfang eines Semesters von den Eltern bekannt zu geben - Änderungen der Tage bzw. Besuchszeiten können nur mit Beginn eines Semesters durchgeführt werden.

Die Änderung der Besuchszeit von 25 Stunden pro Woche auf die ganztägige Besuchszeit kann mit dem Folgetag berücksichtigt werden.

Die Änderung von einer ganztägigen Besuchszeit auf 25 Stunden pro Woche kann erst mit dem Folgemonat berücksichtigt werden.

Der Kindergarten wird von August bis eine Woche vor Schulbeginn als Sommerkindergarten geführt. In dieser Zeit ist eine Anmeldung zur wocheweisen Betreuung möglich. Unabhängig von der Inanspruchnahme der Tagesbetreuungszeit wird ein Tarif von € 50,00/Woche verrechnet. In diesem Beitrag sind die Kosten für das Essen und das Spiel- und Beschäftigungsmaterial inkludiert.

Der Elternbeitrag für das laufende Monat ist monatlich bis spätestens zum 5. des betreffenden Monats mittels Bankeinzug zu bezahlen.

3. Die Anmeldung zum Besuch gilt für das volle Kindergartenjahr (September bis Juli).
4. Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Dieses bleibt auch dann aufrecht, wenn das Kind erst in der 2. oder 3. Woche eines Monats eintritt. Die monatliche Besuchsgebühr ist ein Beitrag zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Diese ist 11 mal im Jahr zu entrichten und bleibt bei Krankheit, Krankenhausaufenthalt oder Kurzferien aufrecht. Die Anmeldung zum Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gilt von September bis Juli.
5. Um Beitragsermäßigung bzw. -befreiung kann schriftlich unter Angabe der Gründe und unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen formlos angesucht werden. Grundlage bildet das nachgewiesene Monatseinkommen der Familie inkl. Familienbeihilfe. Die Entscheidung erfolgt jedoch nur in Härtefällen.

#### **IV. Austritt und Entlassung**

1. Eine Abmeldung aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes) hat schriftlich zum jeweils Monatsletzten zu erfolgen, wobei eine Bestätigung vorgelegt werden muss. Die **Kündigungsfrist endet mit Monatsletzten des Folgemonats ab dem Tag der Abmeldung**. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung endet sodann gleichzeitig mit dem Ende der Kündigungsfrist.
2. Gründe für eine Entlassung:
  - a) Die Rahmenbedingungen, die für die besonderen Bedürfnisse des Kindes nötig sind, lassen sich nicht herstellen.
  - b) Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder

- c) *das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt.*
- d) *Verletzungen der Bestimmungen der Kinderbetreuungsordnung durch die Erziehungsberechtigten.*
- e) *Zahlungsrückstände beim Kindergartenbeitrag.*
- f) *Längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung.*
- g) *Wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.*
- h) *Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit Bedenken über die Eignung des Kindes für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.*

*Die Verpflichtung zur Beitragszahlung endet sodann gleichzeitig mit dem Ende des Monats, in dem die Entlassung ausgesprochen wurde.*

#### **V. Betriebszeiten**

- a) *Montag bis Donnerstag: 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr*  
*Freitag: 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr*  
*im August/September Der Sommerkindergarten im August/September wird nur bei entsprechendem Bedarf gewährleistet*

*Während der Randzeiten von 7:00 – 8:00 Uhr und 16:00 – 17:00 Uhr wird eine Sammelgruppe für die Kinder von berufstätigen Eltern eingerichtet.*

- b) *In den Sommerferien ist der Betrieb bis eine Woche vor Schulbeginn geöffnet und startet dann wieder mit Schulbeginn.*  
*Weiters ruht der Kindergartenbetrieb zu folgenden Zeiten:*  
*Weihnachtsferien. Bei den Ferienzeiten (Oster-, Semesterferien), Feiertagen und schulautonomen Tagen gilt für den Kindergarten folgende Regelung: Die Kindergartenleitung führt eine individuelle Erhebung über den Betreuungsbedarf der berufstätigen Eltern durch.*

#### **VI. Inkrafttreten**

*Die Kinderbetreuungsordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kinderbetreuungsordnung tritt die Kindergartenordnung vom 02.07.2019, Zahl 2400-1/2019, außer Kraft.“*

**Antrag GV Markus Runtas:**  
**Der Gemeinderat möge die vorliegende Kinderbetreuungsordnung beschließen.**

#### **Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### **Zu Punkt 7) der Tagesordnung des GR:**

#### ***Beratung und Beschlussfassung zur Anpassung des Beitrages der Ganztätigen Schulform (GTS) für die Monate April bis Juni 2020***

Der Familienausschuss hat in seiner Sitzung vom 12.05.2020 beschlossen, dem Gemeinderat zu empfehlen, den GTS-Beitrag aufgrund der „Corona-Krise“ und dem damit eingeschränkten Betrieb der GTS für den Monat April auf EUR 0,- zu setzen und für den Monat Mai um 50% zu reduzieren, somit auf EUR 30,-.

Nachträgliche Recherchen seitens der Gemeindeverwaltung ergaben, dass zumindest ein Beitrag in Höhe von EUR 1,- verrechnet werden muss, um die Landesförderung für die GTS lukrieren zu können.

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt vorberaten und empfiehlt dem Gemeinderat, für den Monat April 2020 den GTS-Elternbeitrag auf EUR 1,-. Für Mai 2020 auf EUR 30,- zu reduzieren und für den Monat Juni 2020 auf EUR 60,- zu belassen.

**Antrag GR Christian Korenjak:**

**Der Gemeinderat möge beschließen, den GTS-Elternbeitrag aufgrund des eingeschränkten GTS-Betriebes wegen der Corona-Krise für den Monat April 2020 auf EUR 1,- und für den Monat Mai 2020 auf EUR 30,- zu reduzieren.**

**Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Punkt 8) der Tagesordnung**

***Bericht des Kontrollausschusses zur Sitzung vom 12.05.2020***

Die Obfrau des Kontrollausschusses, Frau Astrid Ogris, berichtet wie folgt:

Am 12.05.2020 fand im Gemeindeamt vor dieser Gemeinderatssitzung eine regelmäßige Sitzung des Kontrollausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

- 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Prüfung der Buchungen und Gebarung
- 3) Bericht über die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2019 im Umlaufbeschlusswege
- 4) Allfälliges

Der Kontrollausschuss war komplett vertreten. Ebenso anwesend war die Finanzverwalterin Frau Jennifer Ruhs. Somit war der Kontrollausschuss beschlussfähig.

Geprüft wurden die Buchungen und die Gebarung des Zeitraumes vom 01.12.2019 bis 30.04.2020. Die Überprüfung der Buchungen und der elektronischen Belege wurden stichprobenweise vorgenommen. Es gab keine Beanstandungen. Die Prüfung des Kassenbestandes der Hauptkassa ergab, dass der Kassensollbestand mit dem Istbestand vom 12.05.2020 übereinstimmte. Geprüft wurden weiters die Einlagenstände bei den Rücklagen.

Unter dem 3. Tagesordnungspunkt wird berichtet, dass der Rechnungsabschluss vom Kontrollausschuss im Wege eines Umlaufbeschlusses vom 16.04.2020 einstimmig gefasst wurde. Dies war aufgrund der Ausnahmeregelungen in der K-AGO für die Zeit der sog. Corona-krise möglich, da die Möglichkeit zur einer Sitzung des Kontrollausschusses zu diesem Zeitpunkt noch nicht absehbar war.

Unter dem 4. Tagesordnungspunkt wurde von GR. Günther Lesjak die Abrechnung der Gemeindestiere hinterfragt.

Vizebgm. Bernhard Wedenig erklärt, dass er sich zu diesem Punkt noch äußern möchte. Es sei von der sozialdemokratischen Partei nicht richtig zu behaupten, dass die Landwirte das Geld bekommen. Die Förderung geht an die Viehzuchtgenossenschaft. Außerdem appelliere er an die Unterstützung der Landwirte und Nahversorger, die eine wichtige Stütze in unserer Gemeinde sind und von der sozialdemokratischen Fraktion ins Eck gestellt werden.

Bgm. Lukas Wolte erklärt, dass die Viehzuchtförderung seit 20 Jahren immer wieder im Gemeinderat thematisiert wurde und es Fakt ist, dass die beiden Gemeinde-Stiere nicht oft benutzt werden, es gab Beschwerden über die Qualität. Es gibt auch in jeder Gemeinde eine andere Art der Förderung. Die Viehzuchtförderung sollte jedoch nicht im Kontrollausschuss, sondern im Landwirtschaftsausschuss diskutiert werden. Natürlich sind Nahversorger in der Gemeinde wichtig und sollen gefördert werden, derzeit gibt es dazu nur leider keine finanziellen Mittel.

**Der Bericht des Kontrollausschusses und die darauffolgenden Wortmeldungen werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.**

## **Punkt 9) der Tagesordnung**

### ***Beratung und Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresrechnung 2019***

Bürgermeister Lukas Wolte erteilt FV Jennifer Ruhs das Wort:

Der Entwurf der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 wurde ordnungsgemäß in der Zeit vom 04.03.2020 bis 12.03.2020 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Jahresrechnung wurde dem Gemeindevorstand am 10.03.2020 vorgelegt. Weiters wurde die Jahresrechnung von der Gemeinderevision des Amtes der Kärntner Landesregierung am 02.03.2020 ohne Beanstandungen begutachtet. Allen Gemeinderatsfraktionen wurde außerdem ein Entwurf der Jahresrechnung 2019 zur Kenntnisnahme und Überprüfung übermittelt. Während der öffentlichen Auflegung der Jahresrechnung waren keine Einsichtnahmen zu verzeichnen.

Im Haushaltsjahr 2019 wurden SOLL-Einnahmen von € **2.745.515,73** erzielt. Den Einnahmen stehen SOLL-Ausgaben von € **2.741.060,41** gegenüber. Unter Berücksichtigung der Abwicklung des Ergebnisses des Vorjahres, nämlich des Vorjahres-SOLL-Überschusses von € 4.055,35 und des Vorjahres-IST-ÜBERSCHUSSES von € 86.911,31 konnte das Haushaltsjahr 2019 im ordentlichen Haushalt mit einem **SOLL-ÜBERSCHUSS** von € 8.510,67 und einem IST-ÜBERSCHUSS von € 87.324,75 abgeschlossen werden.

Der geringe Sollüberschuss ist auf diverse Mehreinnahmen bzw. Einsparungsmaßnahmen ausgabenseitig zurückzuführen.

Die Ertragsanteile fielen gegenüber dem Voranschlag um rund € 13.500,00 höher aus.

Die eigenen Steuereinnahmen schlagen sich mit rund € 138.800,00 zu Buche, im Voranschlag waren € 119.600,00 ausgewiesen. Der Mehreingang ist einerseits bei der Kommunalsteuer zu verzeichnen, und zwar gab es hier ein Plus von rund € 9.500,00. Außerdem wurde bei der Ortstaxe auf Grund der unterjährigen Tarifierhöhung um rund € 8.500,00 mehr eingenommen als im Voranschlag prognostiziert.

Zu den Gebührenhaushalten Wasser und Müll wird folgender Jahresbericht abgegeben:

Der Gebührenhaushalt für die Gemeindewasserversorgungsanlage schließt mit einem Überschuss von € 9.133,28 ab, welcher im Jahr 2020 der Wasserversorgungsrücklage zugeführt wird. Diese beträgt per Jahresende 2019 € 51.707,98. Auf das Erfordernis der Bildung einer nachhaltigen Instandhaltungsrücklage wird seitens Amtsleitung hingewiesen.

Der Gebührenhaushalt für die Müllentsorgung weist SOLL-Einnahmen von € 89.398,33 und Soll-Ausgaben von € 86.344,77 auf. Der hierdurch entstandene, leichte Soll-Überschuss von € 3.053,56 wird der Müllbeseitigungsrücklage zugeführt. Diese weist derzeit einen Stand von € 5.759,18 auf.

Beim „Kanalhaushalt“ ist ein SOLL-Überschuss von € 104.280,63 gegeben. Wie in den letzten Jahren bereits mehrfach erwähnt, ist der SOLL-Überschuss zum Großteil auf die weiterhin äußerst günstige Zinssituation zurückzuführen, was sich bei den Kreditrückzahlungen sehr positiv auswirkt. Festzuhalten ist, dass sich der Stand an Haftungen der für den Kanalbau frei finanzierten Darlehen um € 403.015,83 vermindert hat (inkl. der Sondertilgung von € 219.000,00) und sich mit 31.12.2019 auf € 2.276.832,15 beläuft. Die Haftungen für die gesamten Kärntner Wasserwirtschaftsfondsdarlehen erhöhten sich um 15.862,49 und belaufen sich nun auf € 1.602.111,64. Nicht zu vergessen ist in diesem Zusammenhang aber auch, dass unsere Gemeinde beim Abwasserverband einen Beteiligungsstand im buchhalterischen Wert von € 3.761.525,49 aufweist. Im Jahr 2019 wurden € 131.020,70 der Abwasserbeseitigungsrücklage zugeführt und € 219.000,00 für die vorzeitige Darlehenstilgung entnommen – der Stand per 31.12.2019 beläuft sich somit auf € 311.709,07.

Der Fremdenverkehrshaushalt schließt mit einem Soll-Abgang von € 14.832,19 ab – dieser Abgang resultiert aus der Anstellung des nicht geförderten Saisonmitarbeiters und diversen Ausgaben für Veranstaltungen (Guten Morgen Österreich, Theaterwagen Porcia).

Die Rücklagenentnahme wird im Jahr 2020 erfolgen – per 31.12.2019 weist die Fremdenverkehrsrücklage einen Stand von € 28.544,08 auf.

Der Investitionsrücklage konnten im Jahr 2019 € 50.023,65 zugeführt werden - € 25.783,00 mussten im Jahr 2019 unter Vorgabe des Landes für die Abgangsdeckung entnommen werden. Somit weist die Rücklage per Ende 2019 einen Stand von € 162.198,40 auf.

Beim Wirtschaftshof hat sich das Ergebnis im Jahr 2019 nur geringfügig erholt und schließt mit einem geringen Soll-Überschuss von € 1.524,48 ab. Es wurde im Jahr 2019 eine Rücklagenentnahme durchgeführt um den Soll-Abgang 2018 in Höhe von

€ 23.085,05 zu bedecken. Der Endstand 2019 der Rücklage beträgt somit € 21.558,10.

Die Rücklage für die Feuerwehr konnte um € 3.007,19 auf € 8.007,19 erhöht werden.

Insgesamt beträgt der Stand aller Rücklagen nun € 690.292,55.

Im außerordentlichen Haushalt waren **SOLL - Einnahmen von € 436.078,11** und **SOLL - Ausgaben von € 277.317,51** zu verzeichnen. Unter Berücksichtigung der Abwicklung der Vorjahresergebnisse wurde ein SOLL-Überschuss von € 120.609,52 ermittelt.

Die wesentlichen Ausgaben im ao. Haushalt des Jahres 2019 waren:

Planungskosten Sanierung Volksschule	€	40.890,86
Ausbau ländl. Wegenetz (Jager- und Seelerweg)	€	66.761,27
Ausbau Ortschaft Dobrowa	€	150.896,00

Die entstandenen Überschüsse und Fehlbeträge werden in das laufende Haushaltsjahr übertragen.

Bgm. Lukas Wolte ergänzt, dass die Gemeinde diese Woche ein Schreiben des Landesrates Fellner erhalten hat, in der eine außertourliche Vereinsförderung in Höhe von € 3.300,- für alle Vereine angekündigt wurde, über deren Verteilung der Gemeindevorstand beschließen wird.

#### **Antrag GR Adolf Wernig:**

**Der Gemeinderat möge die Jahresrechnung 2019 gemäß § 90 Abs. 1 der K-AGO ohne Beanstandungen feststellen.**

#### **Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## **Punkt 10) der Tagesordnung**

### ***Allfälliges***

#### **Valorisierung Sitzungsgelder**

Gemäß Kärntner Bezügegesetz 1997 verändern sich die festgelegten Bezüge der Gemeindevorstände um den vom Präsident des Rechnungshofes bis zum 5. Dezember jeden Jahres zu ermittelnden und kundzumachenden Anpassungsfaktor.

Daraus ergibt sich, dass die Sitzungsgelder der Gemeindevorstände ab 2020 um 1,8% zu erhöhen sind. Der Gemeinderat nimmt diese Information zur Kenntnis.

#### **Projekt Volksschule:**

Das Volksschulprojekt ist derzeit voll im Plan, finanziell und auch zeitlich. Es werden alle Maßnahmen immer eng mit dem Schulleiter abgesprochen, der eine schnelle Fertigstellung des Projektes begrüßt, auch wenn der Schulbetrieb dadurch teilweise gestört sein sollte. Bgm. Lukas Wolte erteilt AL Kuhn-Veratschnig das Wort, die über

den Ankauf der Schulmöbel und geplanten Transport der Bestandsmöbel berichtet. GR. Adolf Wernig fragt, ob es stimmt, dass das Projekt zeitlich verzögert ist, was AL Kuhn-Veratschnig verneint. Es liegt alles im Zeitplan, aufgrund der Corona-Krise und teilweise Schul-Schließung ab Mitte März mussten einige Gewerke umgeplant werden. In Summe wurden einige Arbeiten aber sogar vorgezogen, wie Fenstertausch, Dachdecker und Gerüstaufbau. GR. Adolf Wernig fragt weiters, ob im Turnsaal die Elektro-Kabel wirklich in Aufputz, also in Kabelkanälen, verlegt werden sollen. AL Kuhn-Veratschnig erklärt, dass eine abgehängte Decke zwar geprüft wurde, aber leider nicht realisierbar ist. Die Elektro-Detailbesprechung findet aber erst kommende Woche am Mittwoch statt, bei der alles festgelegt werden wird.

#### **ÖDK-Brücke:**

Bgm. Lukas Wolte berichtet, dass am 13.05.2020 zu diesem Projekt eine Besprechung in großer Runde stattfand, in der eigentlich nur die Finanzierung und die Sperre bzw. Umleitung des Verkehrs besprochen werden sollte. In dieser Besprechung ergab sich aber, dass der ASV des Lande Kärnten anmerkte, dass die Brücke nicht verkehrssicher ist, weder jetzt noch nach Umsetzung unseres Projektes. Diese schwerwiegende Aussage wird nun von einem unabhängigen Sachverständigen für Verkehrsrecht geprüft, der wegen Gefahr im Verzug von den beiden Gemeinden für jeweils € 3.100,- bereits beauftragt wurde. Mittlerweile ist auch das Land Kärnten auf die Problematik aufmerksam geworden, es findet diese Woche am Freitag ein Gespräch mit Dr. Bidmon statt.

#### **Winterdienst:**

Ende April trat Karl Varch an die Gemeinde heran und hat den von ihm seit Jahrzehnten erledigten Winterdienst leider gekündigt. Es fand heute Nachmittag bereits ein Gespräch mit dem 2. Winterdienst-Unternehmen statt, welches sich bereit erklärt hat, den Winterdienst von Herrn Varch zu übernehmen. Ein diesbezüglicher Nachtrag zum bestehenden Vertrag wird dem Gemeinderat vorgelegt werden.

Nachdem keine weiteren Anträge, keine Wortmeldungen oder Anfragen mehr vorliegen, wird die Sitzung vom Vorsitzenden um 20:20 Uhr geschlossen.

Die Gemeinderäte:

Der Bürgermeister:

Die Schriftführerin: